

GD / Dringliche Motion SP-Fraktion vom 19. April 2021

## **Das Versprechen einhalten – mehr Mittel für die ordentliche IPV einsetzen**

Antrag der Regierung vom 20. April 2021

### Nichteintreten.

Begründung:

Erfahrungsgemäss weisen die Planwerte für die Prämienverbilligung (IPV) nur eine grobe Zielgenauigkeit auf. Einerseits muss der Mittelbedarf für Beziehende von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen aufgrund der Prämien des Folgejahres und der voraussichtlichen Anzahl der Beziehenden geschätzt werden. Andererseits müssen auch bei den Simulationen für die ordentliche IPV Annahmen getroffen werden. Nicht bekannt ist beispielsweise der genaue Mittelbedarf für:

- Personen, bei denen aufgrund einer offensichtlichen Veränderung der Leistungsfähigkeit eine Bemessung der ordentlichen IPV auf Basis der aktuellen Einkommenssituation (anstatt auf Basis der Steuerdaten des vorletzten Jahres) erfolgt;
- Fälle, bei denen eine auf Basis von provisorischen Steuerdaten verfügte ordentliche IPV neu berechnet werden muss, sobald die definitiven Steuerdaten vorliegen;
- Geburten und für zu- oder wegziehende Personen.

Bei der IPV kommt es erfahrungsgemäss immer wieder zu Abweichungen gegenüber den Planwerten. Deshalb wurde in Art. 14 Abs. 3 und 4 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11; abgekürzt EG-KVG) das Vorgehen bei einer Unterschreitung des gesetzlichen Mindestvolumens bzw. einer Überschreitung des gesetzlichen Höchstvolumens geregelt. Eine Unterschreitung des gesetzlichen Mindestvolumens muss in den fünf Folgejahren durch eine zusätzliche Erhöhung des IPV-Volumens kompensiert werden. Damit wird die im Jahr 2020 eingetretene Unterschreitung des gesetzlichen IPV-Mindestvolumens in den Jahren 2022 bis 2026 kompensiert und die sich für das Jahr 2021 abzeichnende Unterschreitung des gesetzlichen IPV-Mindestvolumens in den Jahren 2023 bis 2027. Die Einhaltung der gesetzlichen Bandbreite wird über Verbesserungen bei den Bezugsvoraussetzungen für eine ordentliche IPV sichergestellt.

Eine Anpassung der ordentlichen IPV-Eckwerte während des IPV-Bezugsjahres ist im heutigen IPV-System weder vorgesehen noch zeitnah möglich. Um die vom Bundesrecht verlangte, möglichst frühzeitige Auszahlung der IPV zu gewährleisten, muss eine ordentliche IPV nach Art. 11<sup>bis</sup> Abs. 1 EG-KVG bis zum 31. März beantragt werden (Verwirkungsfrist). Die Hauptverarbeitung der Anträge auf ordentliche IPV durch die Sozialversicherungsanstalt (SVA) St.Gallen findet in der ersten Jahreshälfte statt. Eine rückwirkende Anpassung der Eckwerte für die ordentliche IPV 2021 würde dazu führen, dass das zu diesem Zeitpunkt bereits laufende IPV-Ermittlungs- und Auszahlungsverfahren für das Jahr 2021 erneut abgewickelt werden müsste. Dazu müssten die bestehenden EDV-Lösungen angepasst sowie die notwendigen temporären, personellen Ressourcen der SVA rekrutiert und ausgebildet werden. Dies würde zu unverhältnismässig hohen Kosten führen. Eine Anpassung des EDV-Systems würde gemäss SVA, je nach Komplexität, eine längere Vorlaufzeit bis zum produktiven Einsatz benötigen. Damit würde sich die erneute Abwicklung der IPV 2021 mit der Abwicklung der IPV 2022 überschneiden. Ausserdem müsste

das EG-KVG angepasst werden, um den zusätzlich anspruchsberechtigten Personen eine Antragstellung auch nach dem 31. März zu ermöglichen.

Die Regierung geht davon aus, dass mit der Beauftragung der Fachstelle für Statistik mit den IPV-Simulationen inskünftig eine bessere Zielgenauigkeit erreicht wird.